

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
BK 1029/49 (V)

Bonn, den 28. Februar 1950

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

In der Anlage übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer (Heimkehrergesetz)

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Deutsche Bundesrat hat zur Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes in seiner Sitzung am 16. Februar 1950 nach der Anlage 2 Stellung genommen.

Der Standpunkt der Bundesregierung zur Stellungnahme des Deutschen Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Dr. Adenauer

Entwurf eines Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer (Heimkehrergesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Heimkehrer im Sinne dieses Gesetzes sind Deutsche, die wegen ihrer Zugehörigkeit zu einem militärischen oder militärähnlichen Verband im Ausland kriegsgefangen waren und innerhalb von zwei Monaten nach der Entlassung aus fremdem Gewahrsam im Bundesgebiet Aufenthalt nehmen.

(2) Als Heimkehrer im Sinne des Absatz 1 gelten auch Kriegsgefangene, die zur Überführung in ein ziviles Arbeitsverhältnis im bisherigen Gewahrsamsland entlassen worden sind, wenn sie innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der für die Verpflichtung zu ziviler Arbeit im jeweiligen Gewahrsamsland geltenden Mindestdauer im Bundesgebiet Aufenthalt nehmen.

(3) Als Heimkehrer im Sinne des Absatz 1 gelten ferner Deutsche, die wegen ihrer Volkszugehörigkeit oder ihrer Staatsangehörigkeit im Auslande interniert waren und innerhalb von zwei Monaten nach der Entlassung aus ausländischem Gewahrsam im Bundesgebiet Aufenthalt nehmen, sofern die Internierung nicht wegen nationalsozialistischer Betätigung im Ausland erfolgt ist.

Abschnitt I

Entlassungsgeld und Übergangshilfe

§ 2

(1) Heimkehrer im Sinne des § 1 Absätze 1 und 3, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes im Bundesgebiet Aufenthalt nehmen, erhalten ein Entlassungsgeld von 50 Deutschen Mark.

(2) Entlassungsgeld oder ähnliche Bezüge, die Heimkehrern von Dienststellen einer Besatzungsmacht gezahlt werden, sind auf das Entlassungsgeld nach Absatz 1 anzurechnen.

§ 3

(1) Heimkehrer im Sinne des § 1 Absätze 1 und 3, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes im Bundesgebiet Aufenthalt nehmen, erhalten als Übergangshilfe erforderliche Bekleidung oder Gebrauchsgegenstände im Werte von bis zu 250 Deutschen Mark, soweit sie zur Beschaffung aus eigenen Kräften und Mitteln oder

mit Hilfe ihrer unterhaltsverpflichteten Angehörigen nicht in der Lage sind. Die Übergangsbeihilfe kann teilweise in bar gewährt werden.

(2) Der Bundesminister für Arbeit kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister für Angelegenheiten der Vertriebenen Richtlinien über die Beschaffung, Art und Umfang der Bekleidung oder der Gebrauchsgegenstände, über den Anteil der Barleistung sowie über die Prüfung der Bedürftigkeit erlassen.

Abschnitt II

Zuzugsgenehmigung und Wohnraumzuteilung

§ 4

Soweit nach den bestehenden Vorschriften der Zuzug Beschränkungen unterliegt, gilt für Heimkehrer folgendes:

1. Heimkehrer bedürfen an dem Ort, an dem sie vor der Einberufung zur ehemaligen Deutschen Wehrmacht oder vor dem Eintritt in einen militärähnlichen Verband oder vor ihrer Internierung ihren Wohnsitz gehabt haben oder an dem die Familie des Heimkehrers ihren Wohnsitz hat, keiner Zuzugsgenehmigung.
2. Heimkehrern darf an dem Ort, der im Entlassungsschein angegeben ist, die Zuzugsgenehmigung nur versagt werden, wenn der Heimkehrer am Wohnsitz der Familie Unterkunft und Beschäftigung finden kann. Auf Antrag des Heimkehrers kann von der nach Landesrecht zuständigen Stelle mit Zustimmung des Arbeitsamtes ein anderer Ort als Entlassungsort bestimmt werden, wenn der Heimkehrer in dem im Entlassungsschein angegebenen Entlassungsort keine Beschäftigung findet und an dem anderen Ort begründete Aussicht auf Beschäftigung besteht. Der Antrag kann nur einmal und nur innerhalb von 90 Tagen nach der Entlassung gestellt werden. In diese Frist wird die Zeit der Unterbringung in einer Krankenanstalt oder in einem Erholungsheim nicht eingerechnet.

§ 5

(1) Die Wohnungsbehörden haben den Heimkehrern, die nach § 4 zuzugsberechtigt sind, Wohnraum im Rahmen der bestehenden Vorschriften bevorzugt zuzuteilen. Dabei sind Heimkehrer den anderen bevorzugten Personengruppen gleichzustellen. Ein Anspruch auf zusätzlichen Wohnraum besteht nicht, wenn der Heimkehrer zu seiner Familie zurückkehrt und innerhalb der Familienwohnung ausreichender Wohnraum vorhanden ist.

(2) Wird durch die Aufnahme eines Heimkehrers in die Familienwohnung eine Wohnung überbelegt, so gilt Absatz 1 Sätze 1 und 2 für die Familie des Heimkehrers entsprechend.

(3) Bei der Prüfung, ob Wohnungen oder Wohnraum frei oder unterbelegt sind, gelten Familienangehörige, die zum Hausstand gehört haben und deren Heimkehr aus fremden Gewahrsam nachweislich erwartet werden kann, als vorübergehend abwesend. Von der Erfassung des Raumes, der für den erwarteten Heimkehrer bestimmt ist, muß abgesehen werden.

§ 6

Landesrechtliche Vorschriften, die für den Heimkehrer günstiger als die Vorschriften der §§ 4 und 5 sind, bleiben unberührt.

Abschnitt III

Sicherung des früheren Arbeitsverhältnisses und Kündigungsschutz

§ 7

Hat ein Heimkehrer, unmittelbar bevor er in fremden Gewahrsam geriet, in einem Arbeitsverhältnis gestanden und ist dieses wegen des fremden Gewahrsams oder wegen der Überführung des Heimkehrers in ein ziviles Arbeitsverhältnis im Gewahrsamsland erloschen, so lebt es rückwirkend wieder auf, wenn sich der Heimkehrer nach seiner Rückkehr in das Bundesgebiet unverzüglich beim Arbeitgeber zur Wiederaufnahme der Arbeit zurückmeldet. Für die Zeit der Abwesenheit ruhen die beiderseitigen Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis.

§ 8

Heimkehrern darf während der ersten 6 Monate nach Beginn des ersten Arbeitsverhältnisses nach der Entlassung oder nach dem Wiedereintritt in das frühere Arbeitsverhältnis nicht wegen einer durch Kriegsgefangenschaft oder Internierung verursachten Minderleistung gekündigt werden.

Abschnitt IV

Arbeitsvermittlung und Berufsfürsorge

§ 9

Die Arbeitsämter haben in freie Arbeitsstellen bevorzugt Heimkehrer zu vermitteln, die nach dem 30. Juni 1948 entlassen worden sind und nach der Entlassung erstmalig sich arbeitslos melden oder weniger als sechsundzwanzig Wochen in Beschäftigung gestanden haben. Zeiten der Notstandsarbeit und geringfügiger Beschäftigung werden hierbei nicht eingerechnet. Der Vermittlungsvorrang der Schwerbeschädigten und der vom Nationalsozialismus Verfolgten bleibt unberührt.

§ 10

(1) Zur Eingliederung der Heimkehrer in das Berufsleben kann dem Heimkehrer Berufsfürsorge gewährt werden. Die Berufsfürsorge umfaßt

Berufs- und Arbeitsberatung und

Förderung der beruflichen Ausbildung einschließlich der Sicherung des notwendigen Lebensunterhalts während der Ausbildung.

(2) Heimkehrern, die infolge der Einberufung in die ehemalige Deutsche Wehrmacht, infolge des Eintritts in einen militärähnlichen Verband oder infolge Internierung ihre Berufsausbildung nicht aufnehmen oder nicht beenden konnten, können Ausbildungsbeihilfen gewährt werden. Das gleiche gilt für Heimkehrer, die ihren bisherigen Beruf oder eine andere Tätigkeit, die ihnen unter Berücksichtigung ihrer Lebensverhältnisse, Kenntnisse und Fähigkeiten zuzumuten ist, nicht ausüben können und sich deshalb einer Umschulung unterziehen wollen. Die zur Durchführung des § 137 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung erlassenen Richtlinien zur Durchführung beruflicher Bildungsmaßnahmen finden entsprechende Anwendung.

(3) Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates zulassen, daß Ausbildungsbeihilfen auch für die Ausbildung in Lehrverhältnissen, in staatlichen und staatlich anerkannten Ausbildungsanstalten gewährt werden, sofern der Heimkehrer die Kosten der Ausbildung einschließlich des notwendigen Lebensunterhalts weder aus eigenen Mitteln noch mit Hilfe der zu seinem Unterhalt verpflichteten Angehörigen bestreiten kann.

§ 11

Die Bundesregierung erläßt mit Zustimmung des Bundesrates die erforderlichen Vorschriften über die Voraussetzungen, die Dauer, die Höhe der Ausbildungsbeihilfen und das Verfahren. Sie kann dabei von den auf Grund des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung erlassenen Richtlinien zur Durchführung beruflicher Bildungsmaßnahmen und den Richtlinien zur Förderung der Arbeitsaufnahme abweichen.

Abschnitt V

Arbeitslosenhilfe

§ 12

Arbeitslose Heimkehrer erhalten Leistungen der Arbeitslosenversicherung nach Maßgabe des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, soweit im folgenden nicht Abweichendes bestimmt ist.

§ 13

Heimkehrer, die vor der Zeit der Kriegsgefangenschaft oder Internierung nicht als Arbeitnehmer beschäftigt waren, gelten als Arbeitnehmer im Sinne des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, wenn sie infolge des Krieges eine Arbeitnehmertätigkeit erst nach der Entlassung aufnehmen können oder infolge der durch den Krieg veränderten Verhältnisse gezwungen sind, eine abhängige Beschäftigung aufzunehmen, und für die Vermittlung in Arbeit zur Verfügung stehen.

§ 14

Die Anwartschaftszeit für die Arbeitslosenunterstützung gilt bei Heimkehrern als erfüllt, wenn sie sich nach dem 30. Juni 1948 erstmalig nach der Entlassung arbeitslos melden und nach der Entlassung ohne ihr Verschulden eine Anwartschaft auf Arbeitslosenunterstützung nicht erworben haben.

§ 15

Die Höhe der Arbeitslosenunterstützung bemißt sich nach einem Arbeitsentgelt von 40 Deutschen Mark wöchentlich, sofern nicht der Nachweis eines höheren Arbeitsentgelts in den letzten dreizehn Wochen versicherungspflichtiger Beschäftigung vor Eintritt in die ehemalige Deutsche Wehrmacht oder einen militärähnlichen Verband oder vor Beginn der Internierung erbracht wird und sofern der Heimkehrer die diesem Entgelt zugrundeliegende Beschäftigung auch künftig ausüben kann. Das gleiche gilt, wenn der Heimkehrer in seinem Beruf nach der Entlassung ein höheres Entgelt erzielen würde, falls seine berufliche Tätigkeit nicht infolge des Krieges unterbrochen worden wäre.

§ 16

Der Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung nach den Vorschriften dieses Gesetzes ist erschöpft, wenn die Unterstützung für insgesamt sechsundzwanzig Wochen gewährt ist. Die Zeiten des Bezuges vor Arbeitslosenfürsorgeunterstützung werden hierauf nicht angerechnet, wenn die Arbeitslosenfürsorgeunterstützung geringer war als die Arbeitslosenunterstützung nach diesem Gesetz.

§ 17

Heimkehrer haben eine Wartezeit vor dem Bezug von Arbeitslosenunterstützung nach diesem Gesetz nur dann zurückzulegen, wenn sie zwischen der Entlassung und der ersten oder einer späteren Arbeitslosmeldung mehr als dreizehn zusammenhängende Wochen als Arbeiter oder Angestellte beschäftigt waren.

§ 18

Heimkehrer sind auf Antrag für die ersten vier Wochen nach dem Tage der Entlassung von der Meldepflicht (§ 173 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung) zu befreien. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei unverschuldeter Verspätung der Arbeitslosmeldung kann der Leiter des Arbeitsamtes den Beginn der Frist auf einen späteren Zeitpunkt, jedoch nicht später als auf den Tag der Arbeitslosmeldung, festsetzen. Er kann in Ausnahmefällen die Befreiung bis zu einer Gesamtdauer von sechs Wochen aussprechen.

§ 19

(1) Soweit die Vorschriften über Arbeitslosenfürsorge die Gewährung von Mietzuschlägen und Sonderbeihilfen neben der Arbeitslosenunterstützung zulassen, kann während des Bezugs von Arbeitslosenunterstützung nach diesem Gesetz das Einkommen des arbeitslosen Heimkehrers bei der Bedürftigkeitsprüfung außer Betracht bleiben. Von der Anrechnung des Einkommens von Angehörigen des Heimkehrers kann abgesehen werden, falls die Lage des Heimkehrers es rechtfertigt.

(2) Beziehen Angehörige des Heimkehrers, die mit ihm im gemeinsamen Haushalt leben, Arbeitslosenfürsorgeunterstützung, so bleibt die Arbeitslosenunterstützung nach diesem Gesetz bei der Prüfung der Bedürftigkeit außer Betracht.

§ 20

Auf Heimkehrer, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes auf Grund der ersten Anwartschaft nach der Entlassung Arbeitslosenunterstützung beziehen, finden auf Antrag die §§ 15, 16 und 19 dieses Gesetzes unter Anrechnung der bereits zurückgelegten Bezugsdauer Anwendung, soweit dies für den Heimkehrer günstiger ist.

Abschnitt VI

Sozialversicherung

§ 21

Zur Sicherung eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes werden Heimkehrern, die nach dem 30. Juni 1948 im Bundesgebiet Aufenthalt nahmen, die Zeiten der Kriegsgefangenschaft, des zivilen Arbeitsverhältnisses im bisherigen Gewahrsamsland und

der Internierung als Vorversicherungszeiten angerechnet, soweit ein Anspruch auf Leistungen aus der Krankenversicherung oder das Recht auf Weiterversicherung von einer Versicherung von bestimmter Dauer innerhalb eines gleichfalls bestimmten Zeitraumes (Vorversicherungszeit) abhängt. Dies gilt auch für Zeiten der Arbeitslosigkeit bis zu drei Monaten, die sich unmittelbar an die genannten Zeiten anschließen.

§ 22

Heimkehrer, die nach dem 30. Juni 1948 heimgekehrt sind, können die freiwillige Weiterversicherung nach den §§ 313 ff. der Reichsversicherungsordnung innerhalb von drei Monaten nach der Heimkehr beantragen. Die Frist beginnt frühestens mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes. § 313 Absatz 2 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung findet keine Anwendung.

§ 23

(1) Ist der Heimkehrer bei seinem Eintreffen im Bundesgebiet krank oder erkrankt er innerhalb von drei Monaten danach, ohne nach anderen gesetzlichen Vorschriften einen Anspruch auf Krankenhilfe zu haben, so erhält er die Regelleistungen nach den Vorschriften des zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung. Bis zum Ablauf dieser Frist hat er auch Anspruch auf die Familienhilfe nach den Vorschriften des zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung.

(2) Die Vorschriften des Absatz 1 gelten auch für Heimkehrer, die innerhalb von drei Monaten vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes heimgekehrt sind. Die Frist beginnt mit dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes. Leistungen werden frühestens von diesem Tage an gewährt. Krankheitszeiten, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes liegen, werden auf die Dauer des Bezuges der Leistungen nicht angerechnet.

(3) Heimkehrer, die vor der Kriegsgefangenschaft oder Internierung nicht als Arbeitnehmer beschäftigt waren, haben Anspruch nach den Absätzen 1 und 2 nur, wenn sie infolge des Krieges eine Arbeitnehmertätigkeit erst nach der Entlassung aufnehmen können oder infolge der durch den Krieg veränderten Verhältnisse gezwungen sind, eine Arbeitnehmertätigkeit aufzunehmen.

(4) Als Grundlohn für die Bemessung der Barleistungen sind zwei Siebentel der wöchentlichen Arbeitslosenunterstützung zugrunde zu legen, auf die der Heimkehrer im Falle der Arbeitslosigkeit Anspruch hat.

(5) Die Leistungen gewährt die für den Wohnort des Heimkehrers zuständige Allgemeine Ortskrankenkasse, wo eine solche nicht besteht, die Landkrankenkasse.

§ 24

(1) Die Zeiten der Kriegsgefangenschaft und der Internierung gelten in den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten und in der knappschaftlichen Rentenversicherung als Ersatzzeiten für die Erfüllung der Wartezeit und die Erhaltung der Anwartschaft. Die im Zeitpunkt der Heimkehr aus der Kriegsgefangenschaft oder Internierung nicht erloschenen Anwartschaften sind bis zum Schluß des Kalenderjahres der Heimkehr erhalten.

(2) Für die Zeiten der Kriegsgefangenschaft und der Internierung werden Steigerungsbeträge nach dem zuletzt bescheinigten Arbeitsverdienst oder nach der Klasse gewährt, zu der der letzte Beitrag zur Rentenversicherung entrichtet worden ist, jedoch min-

destens nach der zweiten Beitragsklasse oder der Gehaltsklasse B. Sind Steigerungsbeträge nach Beitragsklassen zu gewähren, so sind die Beitragsklassen und Steigerungsbeträge nach dem Stande vom 31. Mai 1949 maßgebend. Die Steigerungsbeträge werden aus demjenigen Zweig der Rentenversicherung gewährt, zu dem der letzte Beitrag entrichtet worden ist. Sind zuletzt Beiträge zu mehreren Zweigen der Rentenversicherung gleichzeitig entrichtet worden, so werden die Steigerungsbeträge aus demjenigen Zweige der Rentenversicherung gewährt, in dem sie am höchsten sind.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, wenn die Versicherung vor der Kriegsgefangenschaft oder Internierung bestanden hat.

§ 25

Als Zeitpunkt der Heimkehr im Sinne der §§ 22 und 24 gilt der Tag der ersten polizeilichen Anmeldung am bisherigen Wohnsitz oder der Tag, an dem durch polizeiliche Anmeldung erstmalig ein neuer Wohnsitz begründet worden ist.

Artikel VII

SchlufvorschriFten

§ 26

(1) Der den Trägern der Sozialversicherung und der Arbeitslosenversicherung bis zum 31. März 1950 entstehende Mehraufwand wird ihnen von den Ländern, der Mehraufwand in der Zeit vom 1. April 1950 ab aus Mitteln des Bundes erstattet.

(2) Die den Ländern nach diesem Gesetz entstehenden Kosten werden ihnen vom 1. April 1950 ab aus Mitteln des Bundes erstattet.

(3) Verwaltungskosten, die aus Anlaß der Durchführung dieses Gesetzes entstehen, werden nicht erstattet.

(4) Der Bundesminister für Arbeit kann mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Erstattung erlassen; er kann dabei eine Pauschalberechnung vorschreiben.

§ 27

Die Bundesregierung erläßt mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften darüber, welche Verbände als militärähnlich im Sinne der §§ 1, 4, 10 und 15 anzusehen sind, und welche Beschäftigungen als geringfügig im Sinne des § 9 gelten, sowie Vorschriften über die Zuständigkeit der Arbeitsämter für die Zustimmung nach § 4.

§ 28

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Am gleichen Tage treten die §§ 209 a und 209 b der Reichsversicherungsordnung außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die soziale Lage eines großen Teils der zurückkehrenden Kriegsgefangenen und Internierten ist infolge der besonderen Verhältnisse in Deutschland nach dem Zusammenbruch in vieler Hinsicht äußerst schwierig. Häufig sind sie mittellos, besitzen keine Bekleidung und finden keine Wohnung vor. Vielfach treffen sie krank oder mit sehr geschwächter Gesundheit ein und bedürfen zunächst ärztlicher Behandlung oder einer Genesungskur. Der frühere Arbeitsplatz ist für einen Teil der Kriegsgefangenen rechtlich gesichert; aber diese Sicherung versagt, wenn der alte Betrieb nicht mehr besteht oder in der Ostzone lag. Durch jahrelange Berufsentwöhnung und infolge körperlicher Schwäche ist die Leistungsfähigkeit der Heimkehrer beeinträchtigt. Die Gefahr der Entlassung ist bei verminderter Leistung erhöht. Ihre Vermittlung in Arbeit wird aus dem gleichen Grunde erschwert. Jüngere Heimkehrer konnten infolge des Krieges ihre Berufsausbildung entweder noch nicht beginnen oder nicht beenden und sind vielfach nicht in der Lage, aus eigener Kraft das Ziel einer abgeschlossenen Berufsausbildung zu erreichen. Bei Arbeitslosigkeit sind die Heimkehrer auf die öffentliche Fürsorge der Gemeinden oder die Arbeitslosenfürsorge angewiesen.

Diese Nachteile treffen die Heimkehrer schuldlos und überdies nach einer meist langen Zeit der Gefangenschaft oder Internierung und trotz der während dieser Zeit unter schwersten Bedingungen geleisteten Arbeit. Die Heimkehrer bedürfen des sozialen Schutzes der Allgemeinheit daher in besonderem Maße. Um diesen Schutz zu verwirklichen, bedarf es zu einer einheitlichen Regelung für das Bundesgebiet eines Bundesgesetzes mit dem Zweck, die bestehenden Vorschriften der Länder zu koordinieren und zu ergänzen.

Die Länder haben seit längerem bereits vielseitige Maßnahmen zur Betreuung der Heimkehrer ergriffen und damit beachtliche Erfolge erzielt. Ihre Bestrebungen wurden durch die Freie Wohlfahrtspflege wirkungsvoll unterstützt und ergänzt. Diese Maßnahmen haben sich jedoch regional entwickelt und weisen — nicht zuletzt infolge der unterschiedlichen Finanzkraft der Länder — nach Art, Höhe und Dauer der Leistungen erhebliche Unterschiede auf. Auf einigen Gebieten, wie im Arbeitsrecht und der Sozialversicherung, fehlen Ländervorschriften, auf anderen, wie dem der Berufsfürsorge, sind sie, soweit überhaupt vorhanden, nicht ausreichend.

Der Verwaltungsrat des Vereinigten Wirtschaftsgebietes hatte eine einheitliche Regelung im Rahmen der beschränkten Zuständigkeit des Wirtschaftsrates durch ein „Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenhilfe für Heimkehrer“ beabsichtigt. Der Wirtschaftsrat hat das Gesetz jedoch nicht mehr verabschiedet und den Entwurf dem künftigen Deutschen Bund überwiesen. Ebenso hat der Wirtschaftsrat den Entwurf eines „Gesetzes über die Gleichstellung der in das zivile Arbeitsverhältnis überführten ehemaligen Kriegsgefangenen“ nicht verabschiedet, sondern die Regelung der Bundesgesetzgebung überlassen. Er hat hierzu in einem Beschluß zum Ausdruck gebracht, daß er es für dringend notwendig hält, ehemalige kriegsgefangene Deutsche, die nach Beendigung eines zivilen Arbeitsverhältnisses in dem bisherigen Gewahrsamsland nach Ablauf der vorgeschriebenen Mindestverpflichtungsdauer in die Heimat zurückkehren, den sonstigen Kriegsgefangenen rechtlich und wirtschaftlich gleichzustellen. Das vom Wirtschaftsrat beschlossene Sofort-Hilfegesetz bezieht Spätheimkehrer

u. a. in die Ausbildungsbeihilfe ein, aber diese Maßnahmen können nur einem sehr beschränkten Teil der Heimkehrer zugute kommen und bedürfen der Ergänzung.

Als bald nach der Bildung der Bundesregierung wurden die Vorarbeiten zu einem neuen Entwurf unter Beteiligung der Länder aufgenommen. Im Bundestag hat die Fraktion der SPD einen Antrag betreffend einheitliche Regelung der Betreuung der Heimkehrer (Drucksache 1949 Nr. 118), die Fraktion des Zentrums einen Antrag betreffend Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenhilfe für Heimkehrer (Drucksache 1949 Nr. 121) gestellt. Der Bundestag hat hierzu beschlossen, die Bundesregierung zu ersuchen, unverzüglich einen Gesetzentwurf vorzulegen und dabei möglichst gewisse Richtlinien zu beachten (Beschlüsse 1949 Nr. 19/6 und 19/7).

Der vorliegende Entwurf, der auf den Vorarbeiten des Wirtschaftsrats aufbaut, bezieht entsprechend der erweiterten Zuständigkeit des Bundestages und unter Berücksichtigung der im Beschluß des Bundestages Nr. 19/7 aufgestellten Richtlinien außer der Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenhilfe eine Reihe weiterer Materien in die Regelung ein. Der Entwurf ist unter Voranstellung des Personenkreises in VII Abschnitte gegliedert:

- I. Entlassungsgeld und Übergangsbeihilfe
- II. Zuzugsgenehmigung und Wohnraumzuteilung
- III. Sicherung des früheren Arbeitsverhältnisses und Kündigungsschutz
- IV. Arbeitsvermittlung und Berufsfürsorge
- V. Arbeitslosenhilfe
- VI. Sozialversicherung
- VII. Schlußvorschriften

Das Entlassungsgeld und die Übergangsbeihilfe sollen die materiellen Sorgen beim Eintreffen des Heimkehrers beheben. Dem Heimkehrer wird weitgehende Freizügigkeit und im Rahmen der durch Wohnungsmangel gezogenen Grenzen bevorzugter Anspruch auf Wohnung gewährleistet. Bei Heimkehrern, die ihren Arbeitsplatz infolge der Überführung in ein ziviles Arbeitsverhältnis oder infolge Internierung verloren haben, soll das alte Beschäftigungsverhältnis wiederaufleben. Sie werden dadurch den übrigen Kriegsgefangenen gleichgestellt. Während der ersten 6 Monate nach der Rückkehr wird der Heimkehrer gegen Entlassung wegen verminderter Leistungsfähigkeit geschützt. Bevorzugte Vermittlung und Ausbildungsbeihilfen sollen die Eingliederung des Heimkehrers in das Berufsleben beschleunigen und erleichtern. Für den Fall der Arbeitslosigkeit steht dem Heimkehrer, sofern er als Arbeitnehmer zu betrachten ist, für 26 Wochen eine Mindestunterstützung aus der Arbeitslosenversicherung zu. Auf dem Gebiet der Sozialversicherung wird Heimkehrern, die dem Kreis der Arbeitnehmer zuzurechnen sind, die Fortsetzung ihrer früheren oder die freiwillige Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung offenstehen. Der krank zurückkehrende Heimkehrer wird aber auch ohne Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse nicht ohne Schutz bleiben. Das Gesetz regelt schließlich die Tragung der Kosten, und zwar in dem Sinne, daß bis zum 31. März 1950 die Länder mit den Gesamtkosten belastet bleiben. Der Bund wird mit der Aufstellung eines eigenen Haushaltsplanes vom 1. April 1950 ab sowohl die in den Ländern entstehenden Kosten als auch die den Trägern der Sozial- und Arbeitslosenversicherung entstehenden Mehraufwendungen unter Ausschluß der Verwaltungskosten tragen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Personenkreis):

Das Gesetz zählt zum Personenkreis der Heimkehrer 3 Gruppen von Deutschen, und zwar

- a) die Kriegsgefangenen im eigentlichen Sinn, die Wehrmachtangehörige oder Angehörige militärähnlicher Verbände waren,
- b) die Kriegsgefangenen, die sich zur Abkürzung der Gefangenschaft für eine gewisse Mindestdauer zu ziviler Arbeit im Gewahrsamsland verpflichtet hatten, und
- c) diejenigen Volkszugehörigen und Staatsangehörigen, die wegen ihres Deutschtums im Ausland interniert waren,

wenn sie innerhalb von zwei Monaten nach der Entlassung oder nach dem Ablauf der Mindestverpflichtungsdauer im Bundesgebiet Aufenthalt nehmen.

Nicht unter c) fallen diejenigen Deutschen, die wegen nationalsozialistischer Betätigung im Ausland interniert wurden.

Zu den §§ 2 und 3 (Entlassungsgeld und Übergangsbeihilfe):

Entlassungsgeld und Bekleidung wurden während und nach dem 1. Weltkrieg allen entlassenen Soldaten gewährt. Auch im 2. Weltkrieg erhielten entlassene Soldaten im Rahmen des Familienunterhalts für zwei Wochen Wehrsold. 1.— RM täglich Verpflegungsgeld und ggfs. 1.20 RM Unterkunftsgeld. Der Entwurf knüpft an diese Regelungen an, wie das die Länder bereits zum Teil getan haben. Das Entlassungsgeld (§ 2) dient zur Bestreitung des ersten Bedarfs nach der Rückkehr. Soweit Leistungen gleicher Art von Dienststellen einer Besatzungsmacht gewährt werden, müssen sie angerechnet werden, da diese Leistungen letzten Endes aus deutschen Mitteln erstattet werden müssen. Die Höhe des Entlassungsgeldes ist in den Ländern zurzeit sehr verschieden. Die Vereinheitlichung erfordert die Wahl eines mittleren Satzes, der als Obergrenze für die künftige Erstattung durch den Bund dessen Finanzlage berücksichtigen muß.

Die Übergangsbeihilfe (§ 3) soll die Erstausrüstung des Heimkehrers mit Bekleidung oder Gebrauchsgegenständen im Falle der Bedürftigkeit ermöglichen. Die Regelung des Verfahrens und die Durchführung liegen wie bisher in den Händen der Länder.

Kriegsgefangene, die in ein ziviles Arbeitsverhältnis im Ausland überführt waren, sind mit Rücksicht auf den erzielten Arbeitsverdienst von diesen Leistungen ausgenommen.

Zu den §§ 4 bis 6 (Zuzugsgenehmigung und Wohnraumzuteilung):

Das Recht des Zuzugs ist zur Zeit sehr unterschiedlich geregelt, so daß sich die Heimkehrer nach Jahren der Abwesenheit bisweilen vor erheblichen Schwierigkeiten sehen und zum Teil zahlreiche Formvorschriften erfüllen müssen. Das Gesetz stellt die Freizügigkeit der Heimkehrer weitgehend her, indem es ihm 4 Möglichkeiten der Niederlassung bietet: 1. am früheren Wohnsitz, 2. am Familienwohnsitz — in beiden Fällen, ohne daß es einer Genehmigung bedarf — 3. am Entlassungsort und 4. an einem zweiten Entlassungsort nach Wahl. Im 3. und 4. Falle unterliegt die Niederlassung nur dann einer Beschränkung, wenn sie zu einer Trennung von der Familie und zur Arbeitslosigkeit führen würde. Das Niederlassungsrecht erstreckt sich in diesem Rahmen auch auf die Orte, die zu Brennpunkten des Wohnungsbedarfs erklärt worden sind.

Bei der Wohnraumzuteilung (§ 5) begünstigt das Gesetz den Heimkehrer in 3 Richtungen: 1. werden die Heimkehrer den anderen

bevorzugten Gruppen gleichgestellt, 2. hat die Familie des Heimkehrers den gleichen bevorzugten Anspruch, wenn die Wohnung überbelegt ist, und 3. darf dem erwarteten Heimkehrer vorhandener Wohnraum nicht entzogen werden. Für den Heimkehrer günstigere Landesvorschriften werden durch die §§ 4 und 5 nicht berührt.

Zu § 7 (Sicherung des früheren Arbeitsverhältnisses):

Der frühere Arbeitsplatz ist heimkehrenden Kriegsgefangenen insoweit gesichert, als ein Arbeits- oder Lehrverhältnis nach einer infolge des Krieges erfolgten Einberufung zum Wehrdienst fortbesteht (§ 1 der Verordnung zur Abänderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiet des Arbeitsrechts vom 1. September 1939 — RGBl. I S. 1683 —). Bei Kriegsgefangenen, die im Gewahrsamsland in ein ziviles Arbeitsverhältnis überführt worden sind, ist dieser Schutz nicht mehr in allen Fällen wirksam. Ebenso kann das frühere Arbeitsverhältnis Internierter erloschen sein. Das Gesetz stellt diese beiden Gruppen den Kriegsgefangenen dadurch gleich, daß es das alte Arbeitsverhältnis mit der unverzüglichen Rückmeldung beim früheren Arbeitgeber wiederaufleben läßt.

Zu § 8 (Kündigungsschutz):

Das Recht auf den alten Arbeitsplatz und die bevorzugte Vermittlung in Arbeit bleiben wirkungslos, wenn bei Entlassungen auf die verminderte Leistungsfähigkeit keine Rücksicht genommen wird. Das Gesetz will daher den Heimkehrer für die ersten 6 Monate seiner ersten Beschäftigung nach der Rückkehr vor Kündigung wegen durch Kriegsgefangenschaft und Internierung vermindelter Leistungsfähigkeit schützen, um ihm Zeit zur Eingewöhnung und Einarbeitung zu geben.

Zu § 9 (Arbeitsvermittlung):

Soweit ein Anspruch auf Wiederbeschäftigung nicht besteht, muß die Eingliederung der heimkehrenden Arbeitnehmer in Beruf und Arbeit beschleunigt werden. Sie sollen daher bei der Vermittlung in freie Arbeitsplätze einen Vorrang gegenüber anderen Bewerbern genießen, die das Schicksal durch dauernde Anwesenheit in der Heimat bevorzugt hat, bis sie eine Beschäftigung von angemessener Dauer gefunden haben. Für die Wahl des 30. Juni 1948 als Stichtag ist maßgebend, daß vor der Währungsreform ausreichend Arbeitsgelegenheit bestand.

Zu den §§ 10 und 11 (Berufsfürsorge):

Die verhältnismäßig große Zahl von Heimkehrern, die ihre Berufsausbildung entweder noch nicht begonnen haben oder nicht beenden konnten, erfordert besondere Maßnahmen, soweit ihnen die Mittel für die Ausbildung und den Lebensunterhalt während der Ausbildungszeit fehlen. Die der Bundesregierung erteilte Ermächtigung zum Erlaß von Vorschriften setzt sie instand, die Ausbildung einerseits auf den verschiedensten Wegen zu ermöglichen, sie aber auch mit den arbeitsmarktpolitischen Erfordernissen nach überregionalen Gesichtspunkten in Einklang zu bringen. Die Förderung wird sich in erster Linie auf alle Berufe erstrecken müssen, die Aussicht auf eine Existenz bieten. Ziel der Förderung wird der Abschluß der Ausbildung sein. Dabei werden die Voraussetzungen, Dauer und Höhe sowie das Verfahren einer einheitlichen Regelung bedürfen. Die Ausbildungsbeihilfen werden zu den Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Ausbildung, die von der Arbeitsverwaltung allgemein veranstaltet werden, ergänzend hinzutreten und werden insbesondere auch da einzugreifen haben, wo die Mittel der Soforthilfe für Zwecke der Ausbildung nicht ausreichen.

Zu den §§ 12 bis 20 (Arbeitslosenhilfe):

Im Falle der Arbeitslosigkeit erhalten Heimkehrer Arbeitslosenunterstützung im Rahmen der Arbeitslosenversicherung. Dabei wird die Tätigkeit während der Gefangenschaft und Internierung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung im Inlande gleichgesetzt (§ 14). Der Stichtag ist nach dem gleichen Gesichtspunkt gewählt wie in § 9. Unterstützungsberechtigt sind nur Heimkehrer, die entweder bereits früher Arbeitnehmer waren oder aber ohne den Krieg Arbeitnehmer geworden wären. Als Arbeitnehmer werden jedoch auch früher Selbständige behandelt, wenn sie sich infolge des Krieges einer Arbeitnehmertätigkeit zuwenden müssen, z. B. Flüchtlinge (§ 13).

Bei der Bemessung der Arbeitslosenunterstützung wird mindestens ein Arbeitsentgelt von 40 DM wöchentlich zugrunde gelegt. Daraus ergibt sich eine Unterstützung von 19,20 DM für einen Alleinstehenden, für Heimkehrer mit zuschlagsberechtigten Angehörigen 23,10 DM, 24,90 DM, 27,— DM usw. bis zu höchstens 32,10 DM bei 6 und mehr zuschlagsberechtigten Angehörigen. Diese Sätze sind Nettobezüge da die Arbeitslosenunterstützung steuer- und sozialversicherungsbeitragsfrei ist. Daneben wird dem arbeitslosen Heimkehrer der Schutz der Krankenversicherung gewährt, deren Beiträge ebenfalls zunächst von der Arbeitslosenversicherung getragen werden. Es ist ein wesentlicher Grundsatz der Arbeitslosenversicherung, daß Arbeitslosigkeit in erster Linie durch Vermittlung von Arbeit verhütet oder beendet werden muß. Die Bemessung der Arbeitslosenunterstützung muß daher darauf Rücksicht nehmen, daß die Arbeitsaufnahme auch in Beschäftigungen mit geringer Entlohnung nicht erschwert wird. Eine höhere Arbeitslosenunterstützung kann der Heimkehrer jedoch erreichen, wenn er den Nachweis früherer höherer Entlohnung führt oder wenn er jetzt eine höhere Entlohnung erzielen würde, falls seine berufliche Tätigkeit nicht durch den Krieg unterbrochen wäre. Die Dauer der Arbeitslosenunterstützung für Heimkehrer (§ 16) entspricht der Höchstdauer der arbeitslosenversicherungsmäßigen Unterstützung (§ 99 AVAVG). In einigen Ländern bestehen bereits Sondervorschriften für die Arbeitslosenfürsorge der Heimkehrer, Bezugszeiten der Arbeitslosenfürsorgeunterstützung werden aber dann nicht angerechnet, wenn die Arbeitslosenfürsorgeunterstützung geringer war als die Arbeitslosenunterstützung nach diesem Gesetz.

Durch den Wegfall der Wartezeit (§ 17) und die Befreiung von der Meldepflicht (§ 18) soll dem Heimkehrer der Übergang und die Erledigung persönlicher Angelegenheiten erleichtert werden. Der Heimkehrer muß jedoch auch während der meldefreien Zeit bereit sein, Arbeit aufzunehmen.

Die Beschränkung der Bedürftigkeitsprüfung für zusätzliche Leistungen der Arbeitslosenfürsorge (§ 19) ermöglicht die Rücksichtnahme auf den erhöhten Bedarf des Heimkehrers während der Übergangszeit. In der gleichen Richtung wirkt die Vorschrift des § 19 Absatz 2. Die Anrechnung der Arbeitslosenunterstützung des Heimkehrers auf die Arbeitslosenfürsorgeunterstützung der Angehörigen würde andernfalls im Ergebnis den Heimkehrer selbst treffen.

Übergangsweise kann ein Heimkehrer, der bei Inkrafttreten des Gesetzes erstmalig nach der Entlassung Arbeitslosenunterstützung auf Grund einer Anwartschaft bezieht, die Anwendung des Heimkehrergesetzes beantragen, um so gegebenenfalls in den Genuß einer höheren Unterstützung zu gelangen (§ 20). Dies wird insbesondere dann möglich sein, wenn der Heimkehrer zunächst zeitweise eine geringer entlohnte berufsfremde Arbeit aufgenommen hatte.

Zu den §§ 21 bis 23 (Krankenhilfe):

Für entlassene Wehrmatsangehörige sind die Krankenversicherungsansprüche durch die im Jahre 1935 eingeführten §§ 209 a und 209 b Reichsversicherungsordnung (RVO) geregelt worden. Nach 1945 wurden diese Vorschriften in den einzelnen Ländern des Bundesgebiets entweder ganz oder zum Teil aufgehoben. Dies führte zu einer unterschiedlichen Versorgung und zu mancherlei Härten für die Heimkehrer. Deshalb sieht der Entwurf in § 28 Absatz 2 die Aufhebung der §§ 209 a und b RVO vor und gewährleistet den Heimkehrern einheitliche und ausreichende Ansprüche auf Krankenhilfe.

§ 21 bestimmt, daß die Zeiten der Kriegsgefangenschaft, des zivilen Arbeitsverhältnisses und der Internierung als Vorversicherungszeiten in der Krankenversicherung anerkannt werden.

§ 22 erweitert die Erklärungsfrist für die freiwillig Weiterversicherten (§ 313 Absatz 2) von drei Wochen auf drei Monate und setzt den Beginn der Frist fest.

Für die §§ 21 und 22 ist als Stichtag der 30. Juni 1948 festgesetzt, da ein Bedürfnis, die vor der Währungsreform Heimgekehrten einzubeziehen, nicht mehr besteht.

§ 23 gibt denjenigen Heimkehrern einen Anspruch auf Krankenhilfe, die ihn nicht bereits nach anderweitigen gesetzlichen Vorschriften haben. Ausgenommen sind nur die Heimkehrer, die vor der Kriegsgefangenschaft oder Internierung nicht als Arbeitnehmer beschäftigt waren, es sei denn, daß sie infolge des Krieges eine Arbeitnehmertätigkeit erst nach der Entlassung aufnehmen konnten oder infolge der durch den Krieg veränderten Verhältnisse gezwungen waren, eine solche Tätigkeit aufzunehmen. Es handelt sich um einen verhältnismäßig kleinen Personenkreis, weil in der Regel die Heimkehrer als Pflicht- oder freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung, als Mitglieder der Krankenversicherung der Arbeitslosen oder der Krankenversicherung der Rentner für den Fall der Krankheit bereits versorgt sind oder als Kriegsbeschädigte Heilfürsorge erhalten.

Die Krankenhilfe nach § 23 wird grundsätzlich erst vom Tage des Inkrafttretens des Gesetzes ab gewährt, da eine rückwirkende Leistungsgewährung mit großen Schwierigkeiten verbunden wäre. Um die Heimkehrer nicht zu benachteiligen, die kurze Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes heimkehren, werden die Leistungen nach § 23 auch jenen gewährt, die innerhalb von drei Monaten vor dem Inkrafttreten heimgekehrt sind.

Während nach den früheren Vorschriften der §§ 209 a und b RVO in Verbindung mit § 214 RVO bei der Entlassung nur ein Anspruch für Krankheit innerhalb eines Zeitraums von drei Wochen bestand, erweitert der Entwurf diese Frist auf drei Monate. Gewährt wird in dieser Zeit auch Familienkrankenhilfe.

Die Bemessung der Barleistungen ist den Vorschriften der Krankenversicherung der Arbeitslosen angepaßt, da es gerecht und zweckmäßig erscheint, dem kranken Heimkehrer nicht andere Bezüge zuzubilligen als sie der gesunde Heimkehrer im Falle der Arbeitslosigkeit erhält. Ein Grundlohn von zwei Siebentel der Arbeitslosenunterstützung entspricht einem Monatsgrundlohn

bei einem Alleinstehenden	von 164,40 DM
bei einem Heimkehrer mit 1 Angehörigen	von 198,— DM
bei einem Heimkehrer mit 2 Angehörigen	von 213,— DM
bei einem Heimkehrer mit 6 oder mehr Angehörigen	von 275,10 DM

Außerdem wird die Kassenzuständigkeit geregelt.

Zu § 24 (Rentenversicherungen):

Die Kriegsdienstzeiten einschließlich der Kriegsgefangenschaft rechnen bereits nach geltendem Recht als Ersatzzeiten für die Erfüllung der Wartezeit und die Erhaltung der Anwartschaft und haben rentensteigernde Wirkung (Verordnung über die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten sowie der knappschafflichen Pensionsversicherung während des besonderen Einsatzes der Wehrmacht vom 13. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2030), Verordnung über die Gewährung von Steigerungsbeträgen im jetzigen Kriege vom 8. Oktober 1941 (RGBl. I S. 634), Verordnung zur Durchführung und Ergänzung, des Gesetzes über den Ausbau der Rentenversicherung vom 1. September 1938 (RGBl. I S. 1142)). Die besonderen Verhältnisse des Krieges lassen es billig erscheinen, für die Zeiten der Internierung das gleiche zu bestimmen. Für die britische Zone ist dies bereits im § 1263 RVO in der Fassung der Verordnung vom 17. März 1945 (RGBl. I S. 41) geschehen. Die Zeiten des zivilen Arbeitsverhältnisses werden in diese Regelung nicht einbezogen, um den zu erwartenden zwischenstaatlichen Vereinbarungen nicht vorzugreifen.

Die im Absatz 2 vorgesehene Art der Berechnung des Steigerungsbetrages entspricht dem geltenden Recht über die Berechnung der Steigerungsbeträge für Kriegsdienstzeiten. Da die Sozialversicherungs-Anpassungsgesetze im früheren Vereinigten Wirtschaftsgebiet und in den Ländern der französischen Zone die Einteilung der Beitragsklassen geändert haben, mußte bestimmt werden, daß bei der Berechnung der Steigerungsbeträge noch die Beitragsklassen und die Steigerungsbeträge des alten Rechts maßgebend sind.

Zu § 25: Für den Beginn der Fristen in § 22 und § 24 Absatz 1 bedarf es eines urkundlich nachweisbaren Datums. Auch setzt die freiwillige Weiterversicherung einen festen Wohnsitz voraus. Der Tag der polizeilichen Anmeldung, durch die ein Wohnsitz begründet wird, soll daher die Fristen erst in Lauf setzen.

Zu § 26 (Tragung und Höhe der Kosten):

1. Die Erstattung des Mehraufwandes an die Träger der Sozial- und Arbeitslosenversicherung rechtfertigt sich daraus, daß ihnen Beiträge nicht zugeflossen sind. Es handelt sich überdies um eine Verpflichtung der Allgemeinheit, die aus allgemeinen Steuermitteln zu decken ist.

Die Kosten der öffentlichen Heimkehrerbetreuung werden zurzeit von den Ländern getragen. Das Gesetz beläßt es hierbei bis zum 31. März 1950. Den Ländern werden Mehraufwendungen nur in beschränktem Umfange entstehen.

Die Erstattung der aus der Durchführung entstehenden Verwaltungskosten ist aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ausgeschlossen.

Die sozialen Notstände der Heimkehrer sind durch den Krieg verursacht. Die Übernahme der Kosten ihrer Linderung oder ihrer Beseitigung auf den Bund stützt sich auf Artikel 120 des Grundgesetzes, wonach die Kriegsfolgelasten vom Bund zu tragen sind.

2. Der Aufwand läßt sich im ganzen wie im einzelnen nur schätzen. Statistische Unterlagen über die Zahl der zu erwartenden Heimkehrer stehen nicht zur Verfügung. Unter Zugrundelegung der von dem Statistischen Amt, Wiesbaden, und der von den Ländern geschätzten Zahl ergibt sich unter Berücksichtigung der inzwischen eingetroffenen Heimkehrer eine Zahl von 175 000 nach dem 1. Dezember 1949 mit einiger Sicherheit zu erwartender Heimkehrer. Unter Annahme, daß hiervon zwei Drittel bis

zum 31. März 1950, ein Drittel im nächsten Haushaltsjahr zurückkehren, werden die Aufwendungen hierfür wie folgt geschätzt:

1. Die den Ländern im laufenden Haushaltsjahr (bis 31. 3. 1950) entstehenden Kosten werden wie folgt geschätzt:	
a) Entlassungsgeld	5,87 Mill. DM
b) Übergangsbeihilfe	11,67 Mill. DM
c) Arbeitsvermittlung (Förderung der Arbeitsaufnahme)	0,47 Mill. DM
d) Ausbildungsbeihilfen	8,40 Mill. DM
e) Arbeitslosenunterstützung	23,20 Mill. DM
f) Krankenhilfe	0,40 Mill. DM
g) Rentenversicherung	1,00 Mill. DM
	<hr/>
	51,01 Mill. DM

Die Aufwendungen unter a bis c werden in den Ländern auch ohne das Heimkehrergesetz entstehen. Den Aufwendungen unter e (Arbeitslosenunterstützung) stehen entsprechende Einsparungen in der Arbeitslosenfürsorge und öffentlichen Fürsorge gegenüber. Zusätzliche Kosten entstehen den Ländern im wesentlichen nur für Ausbildungsbeihilfen, Krankenhilfe und Rentenversicherung mit zusammen

9,8 Mill. DM

2. Die dem Bund im Rechnungsjahr 1950/51 entstehenden Kosten werden wie folgt geschätzt:	
a) Entlassungsgeld	2,93 Mill. DM
b) Übergangsbeihilfe	5,83 Mill. DM
c) Arbeitsvermittlung (Förderung der Arbeitsaufnahme)	0,22 Mill. DM
d) Ausbildungsbeihilfe	16,80 Mill. DM
e) Arbeitslosenunterstützung	46,40 Mill. DM
f) Krankenhilfe	1,00 Mill. DM
g) Rentenversicherung	1,00 Mill. DM
	<hr/>
	74,18 Mill. DM

Die Aufwendungen unter a bis c, e und f werden im Haushaltsjahr 1950/51 auslaufen.

- | | |
|--|---------------|
| 3. Für das Haushaltsjahr 1951/52 werden noch Kosten | |
| für Ausbildungsbeihilfe in Höhe von | 3,00 Mill. DM |
| ferner | |
| für Rentenversicherung in Höhe von | 1,00 Mill. DM |
| erwartet. | |
| 4. Für die folgenden Rechnungsjahre wird der Bund voraussichtlich nur noch mit den Kosten für die Rentenversicherung in Höhe von | |
| | 1,00 Mill. DM |
| jährlich und zwar für weitere 8 Jahre belastet bleiben. | |

Zu § 28 Absatz 2:

Wegen der Aufhebung der §§ 209 a und 209 b der Reichsversicherungsordnung wird auf die Begründung zu den §§ 21 bis 23 verwiesen. Unberührt bleiben die Ansprüche, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes entstanden sind.

Änderungsvorschläge

über den Entwurf eines Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer (Heimkehrergesetz)

beschlossen in der Sitzung des Deutschen Bundesrates
am 16. Februar 1950

Zu § 1 Absatz 1

In der 3. Zeile sollen die Worte „im Ausland“ gestrichen werden.

Zu § 1 Absatz 2

Der Schluß soll lauten: statt „nehmen“ „genommen haben oder nehmen“.

§ 2 Absatz 2 soll gestrichen werden.

§ 3 Absatz 1

In der 6. Zeile ist hinter den Worten „unterhaltsverpflichteten Angehörigen“ hinzuzufügen „im Sinne des BGB“. Im letzten Satz ist das Wort „teilweise“ zu streichen.

In § 4 Absatz 2 sind in der 5. Zeile hinter „zuständigen Stellen“ die Worte „mit Zustimmung des Arbeitsamtes“ zu streichen.

In § 9 Zeile 2 werden die Worte „nach dem 30. Juni 1948“ ersetzt durch die Worte „seit 1. Januar 1948“.

In § 10 Absatz 1 sind zwischen die Worte „dem Heimkehrer“ und „Berufsfürsorge“ die Worte „vordringlich dem heimatlosen Heimkehrer“ einzufügen.

§ 10 Absatz 2

Am Ende der 7. Zeile wird nach „Die zur Durchführung des“ der „§ 136 und“ eingefügt.

§ 10

Ergänzung des Absatzes 2 durch folgenden Schlußsatz: . . . „Die Berufsfürsorge umschließt die im Rahmen der Förderung der Arbeitsaufnahme auf Grund der zu den §§ 132 bis 135, 140 AVAVG getroffenen Maßnahmen“.

§ 14

In der 2. Zeile sind die Worte „nach dem 30. Juni 1948“ zu streichen.

§ 15

Das Arbeitsentgelt von DM 40.— wöchentlich ist auf DM 42.— zu erhöhen.

§ 21

Es wird vorgeschlagen, im ersten Satz das Wort „nahmen“ zu ersetzen durch die Worte „genommen haben oder noch nehmen“.

§ 22

Es wird vorgeschlagen, im ersten Satz hinter dem Wort „sind“ die Worte „oder noch heimkehren“ einzufügen.

§ 24 Absatz 2

Es wird vorgeschlagen, das Wort „Beitragsklasse“ im ersten Satz 5. Zeile durch das Wort „Lohnklasse“ zu ersetzen.

In § 25 Zeile 2 soll das Wort „Wohnsitz“ in „Wohnort“ geändert werden.

§ 26 Absatz 2 Neufassung:

Die den Ländern nach diesem Gesetz entstehenden Kosten werden ihnen nach Maßgabe eines auf Grund des Artikels 120 des Grundgesetzes zu erlassenden Gesetzes aus Mitteln des Bundes erstatet.

Zu § 27 wird folgende Neufassung vorgeschlagen:

(1) Die Bundesregierung erläßt mit Zustimmung des Bundesrates die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, soweit nicht im Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

(2) Sie erläßt insbesondere Vorschriften über die Erstattung nach § 26 und über die Zuständigkeit der Arbeitsämter für die Zustimmung nach § 4 sowie darüber, welche Verbände als militärähnlich im Sinne der §§ 1, 4, 10 und 15 anzusehen sind und welche Beschäftigungen als geringfügig im Sinne des § 9 gelten.

Der Antragsteller des Landes Niedersachsen wird weitere Vorschläge mit Zustimmung des Bundesrates im Ausschuß des Bundestages vortragen.

Bei § 28 ist im Anschluß an Absatz 2 folgender Satz hinzuzufügen:
„Todesfälle, in denen nach den bisherigen §§ 209 a und b RVO Sterbegeld zu zahlen wäre, Sterbegeld jedoch bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht gezahlt ist, gelten nur dann als Versicherungsfälle, wenn im Gebiet der Deutschen Bundesrepublik Bestattungskosten entstanden sind.“

Stellungnahme

der Bundesregierung zu den Abänderungsvorschlägen des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer

Die Bundesregierung hat den Abänderungsvorschlägen des Bundesrates, beschlossen in der Sitzung am 16. Februar 1950, ausgenommen den Vorschlag zu § 27, mit folgenden Änderungen und Ergänzungen zugestimmt:

1. *Zum Vorschlag zu § 1 Absatz 2:*

Die Fassungsänderung des Absatzes 2 bedingt gleichlautende Änderungen in den Absätzen 1 bis 3, so daß in allen 3 Absätzen des § 1 die Fassung zu lauten hat:

. „Aufenthalt genommen haben oder nehmen“

2. *Zu Vorschlag § 9 Zeile 2:*

Der Bundesrat will mit der Änderung den Stichtag in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Soforthilfegesetzes bringen. Zur Wahrung der Einheitlichkeit muß daher der gleiche Stichtag auch in den §§ 21 und 22 des Entwurfes gewählt werden. In den §§ 21 und 22 des Entwurfes sind daher die Worte „nach dem 30. Juni 1948“ jeweils durch die Worte „seit dem 1. Januar 1948“ zu ersetzen.

3. *Zum Vorschlag zu § 10:*

Für die Fassung wird folgender Wortlaut empfohlen:

„Die Berufsfürsorge umschließt die Maßnahmen nach den Richtlinien zur Förderung der Arbeitsaufnahme auf Grund der §§ 132 bis 135 und § 140 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung“.

4. *Zum Vorschlag zu § 27:*

Aus rechtlichen Gründen wird dem Vorschlag nicht zugestimmt. An der Fassung des § 27 des Entwurfes wird festgehalten.